

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Inden vom 06. Juni 2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.04.2020

Präambel

Aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), und des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1052) in Verbindung mit dem Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Inden beschlossen:

§ 1 - Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

(1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) – Betreuung bis 16.30 Uhr

Die OGS bietet an ihren Schulstandorten Inden/Altdorf und Lucherberg zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf an unterrichtsfreien Tagen außerunterrichtliche Angebote bis in den Nachmittag an. An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heilig Abend und Silvester ist die OGS grundsätzlich geschlossen. Je nach Bedarf findet der Betrieb der OGS in den Osterferien, Sommerferien und Herbstferien statt. In den Weihnachtsferien wird eine Betreuung angeboten, wenn mindestens drei Tage am Stück Werktage sind. Voraussetzung für den Betrieb der OGS in den Ferien bzw. an den unterrichtsfreien Tagen ist die Anmeldung einer Mindestteilnehmeranzahl von 8 Kindern.

Ein gemeinsames Ferienprogramm der beiden Schulstandorte ist möglich.

(1.1) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der OGS von 7.45 Uhr bis 16.30 Uhr. Grundlage für die Betreuung ist der abzuschließende Betreuungsvertrag, der Einzelheiten, wie z.B. feste Abholzeiten um 15.00 Uhr und 16.00 Uhr, regelt.

(1.2) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

(2) Übermittagsbetreuung

Zusätzlich wird im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich von der Gemeinde Inden als außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme die Übermittagsbetreuung („Schule von acht bis eins“) angeboten.

(2.1) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an den Unterrichtstagen ab Unterrichtsende bis 13.15 Uhr am Standort Inden/Altdorf bzw. 13.00 Uhr am Standort Lucherberg. Somit ist eine verlässliche Betreuung an Unterrichtstagen ab 8.00 Uhr bzw. 7.45 Uhr in der Grundschule gewährt. An beweglichen Ferientagen und in den Ferien erfolgt keine Betreuung.

(2.2) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 - Teilnahme / Aufnahme

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsgrundschule Inden aus dem Gemeindegebiet Inden teilnehmen.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei unzureichend vorhandenen Plätzen werden soziale Aspekte berücksichtigt (in der Schulkonferenz festgelegte Bewertungskriterien). Über die Aufnahme - auch von Gastkindern - entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Standortträger der OGS.

(3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.

(5) Die Anmeldung erfolgt schriftlich bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres und wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Inden bestätigt.

§ 3 - Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende nur im absoluten Ausnahmefall möglich (z.B. Schulwechsel in Verbindung mit Umzug).
- (2) Ein Kind kann durch den Träger der OGS von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
- die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen (Beitragspflicht nach § 4, Mittagessen-Entgelt, sonstige Beiträge) nicht nachkommen,
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Eine Kündigung zum Schuljahresende muss bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, wird der Betreuungsvertrag automatisch um ein Jahr verlängert. Nach Beendigung der Grundschule endet der Betreuungsvertrag.

§ 4 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Die Beiträge werden nach folgender Staffelung erhoben:

- (1) in der Betreuungsform "OGS" sind abhängig vom Bruttojahreseinkommen monatlich folgende Beiträge zu zahlen:

Bruttojahreseinkommen	Elternbeitrag	Elternbeitrag für ein weiteres Kind
bis 12.000 €	10,00 €	5,00 €
bis 25.000 €	35,00 €	17,50 €
bis 37.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 49.000 €	90,00 €	45,00 €
bis 61.000 €	130,00 €	65,00 €
bis 74.000 €	160,00 €	80,00 €
bis 84.000 €	175,00 €	87,50 €
über 84.000 €	190,00 €	95,00 €

Gastkindern an Schultagen 10,00 €, an schulfreien Tagen 20,00 €.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderte Nachweise ist der höchste Beitrag zu leisten.

Im Rahmen der Ferienbetreuung können zusätzliche, kostendeckende Umlagen für Aktivitäten erhoben werden.

- (2) in der „Übermittagsbetreuung“ monatlich 50 €, bei Gastkindern an Schultagen 5 € pro Tag

- (2) Für die Festsetzung des Beitrages ist das Vorjahres-Bruttoeinkommen vor dem betreffenden Teilnahmeschuljahr maßgebend. Nur bei einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit von mehr als 3 Monaten kann hiervon abgewichen werden.

(3) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten dem Schulträger schriftlich die zur Festsetzung des Elternbeitrages notwendigen Auskünfte über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und entsprechende Nachweise zu erbringen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der volle Beitrag für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten wird nur für ein Kind erhoben. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Elternteilen/Pflege-eltern gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule, so wird der Beitrag ab dem zweiten Kind um 50 % ermäßigt. Für alle weiteren Kinder werden keine Elternbeiträge erhoben. Der Wegfall eines Ermäßigungsgrundes ist dem Schulträger durch den Beitragspflichtigen mitzuteilen. Die Geschwister-Ermäßigung gilt nicht für Gastkinder.

(5) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.

(6) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. verursacht werden, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Minderung. Finden aus den genannten Gründen die außerunterrichtlichen Angebote länger als einen Monat ununterbrochen gar nicht statt, werden entsprechende Beitragsanteile den Beitragspflichtigen erstattet.

§ 5 - Mittagsverpflegung

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend.

Hierfür wird ein gesondertes, kostendeckendes Entgelt erhoben. Für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung und die Abrechnung ist der Kooperationspartner zuständig.

§ 6 - Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule infolge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, wird ein voller Monatsbeitrag erhoben.

(3) Die Beiträge werden zum 1. eines jeden Monats fällig.

Ergehen Beitragsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen des Satzes 1.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.04.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Inden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 29.04.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

Linzenich